

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 13. Mai 2015

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0144-IM/a/2015

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4173/J betreffend "Street Food Trend", welche die Abgeordneten Mag. Roman Haider, Kolleginnen und Kollegen am 16. März 2015 an mich richteten, stelle ich eingangs fest, dass die in der Anfrage umrissene Problemstellung in weiten Teilen nicht im Gewerberecht begründet ist, sondern vielmehr in Umständen und Voraussetzungen, welche ein Bundesland an Personen richtet, die öffentlichen Grund für ihre Zwecke in Anspruch nehmen wollen. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich daher im Wesentlichen auf gewerberechtliche Aspekte.

Antwort zu den Punkten 1 bis 3 und 6 bis 8 der Anfrage:

Das Gewerberecht ist laufend mit neuen Trends konfrontiert. Das Entstehen neuer Trends ist als Indikator dafür zu werten, dass der Wirtschaftsstandort attraktiv und belebt ist.

Die Gewerbeordnung 1994 bietet in diesem Zusammenhang ausreichend Flexibilität, da es unbürokratisch durch bloße Anzeige möglich ist, im Wege des neuen Gewerbeinformationssystems Austria (GISA) rund um die Uhr online und bundesweit einheitlich weitere Betriebsstätten zu gründen.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

"Street-Food-Betreiber" werden nicht als eigenständige Gewerbeberechtigung erfasst, sondern bilden einen integrierten Bereich des Gastgewerbes. Eine separate Auswertung ist daher nicht möglich.

Antwort zu den Punkten 5 und 9 bis 11 der Anfrage:

Die Dauer eines betriebsanlagenrechtlichen Genehmigungsverfahrens hängt primär nicht davon ab, welche Frist das Gesetz für die Erledigung setzt, sondern wird hauptsächlich von anderen Faktoren beeinflusst, wie etwa der Ausstattung der Betriebsanlage und dem Gefahrenpotential, das von der Betriebsanlage ausgeht, sowie dem örtlichen Zusammenhang samt den Betriebsweisen in jedem Einzelfall, also der Frage, ob Lärm- und/oder Geruchsbelästigungen auftreten oder ob die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erheblich beeinflusst wird.

Selbstverständlich setzt sich mein Ressort für den Abbau von unnötigen bürokratischen Hürden in Genehmigungsverfahren ein. Hier wurden bereits erhebliche Fortschritte erzielt, etwa durch die massive Vereinfachung der Kundmachungspflicht im Genehmigungsverfahren und die erweiterten Möglichkeiten der Beseitigung oder Erleichterung überschießender Auflagen auch im Nachhinein.

Im Rahmen der im Herbst 2014 vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft eingerichteten Online-Plattform "Bürokratie abbauen - Wirtschaften erleichtern" wurden über 220 Ideen zur Entbürokratisierung und Verbesserungsvorschläge eingebracht.

Dies steht im Zusammenhang mit der im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung verankerten Strategie für Better Regulation.

Es konnten bereits zahlreiche Vorschläge und Verbesserungen umgesetzt werden. Diese betreffen etwa die Abschaffung bisher verpflichtender Beauftragter in Unternehmen, die Entbürokratisierung der Arbeitszeitaufzeichnungen, die Reduktion statistischer Meldepflichten für Exportunternehmen, die Einführung der elektronischen

Gewerbebeanmeldung, Erleichterungen im Maß- und Eichwesen sowie die Genehmigungsfreistellung von bestimmten Betriebsanlagen. All dies trägt wesentlich zur Verwaltungsvereinfachung für Unternehmen bei und bringt eine Kostenersparnis von rund € 140 Mio. pro Jahr.

Im Detail ist speziell auf die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über genehmigungsfreie Arten von Betriebsanlagen (2. Genehmigungsfreistellungsverordnung), BGBl. II Nr. 80/2015 vom 16.4.2015, zu verweisen. Diese enthält eine Erweiterung der Genehmigungsfreistellung für ungefährliche Betriebsanlagen in den Bereichen Handel, Büros, Lagerbetriebe, Kosmetik-, Fußpflege-, Friseur-, Massage- und Bandagistenbetriebe, Änderungsschneidereien und Schuhservice sowie Fotografenbetriebe. Es ist davon auszugehen, dass jährlich etwa 2.800 Fälle, in denen bislang Genehmigungsverfahren oder Verfahren zur Genehmigung der Änderung durchgeführt wurden, von den Bestimmungen der Verordnung erfasst werden. Das entspricht rund 20 % aller jährlich durchgeführten Verfahren in diesem Bereich.

Damit werden sowohl die Wirtschaft als auch die Verwaltung von nicht erforderlichen "Bagatellverfahren" entlastet. Die Verordnung beendet die länderweise unterschiedliche Genehmigungspraxis der zuständigen Behörden und schafft durch den klar definierten Entfall der Genehmigungspflicht für bestimmte Betriebstypen mehr Rechtssicherheit. Ersparnisse für die Unternehmen ergeben sich aus den Vorbereitungs- und Folgekosten, die für ein Verfahren aufzuwenden sind, sowie durch geringeren Personal- und Verwaltungsaufwand. So erspart sich etwa ein Friseur, der einen neuen Betrieb eröffnen möchte, durchschnittliche Kosten für ein Genehmigungsverfahren in Höhe von rund € 2.300.

Das Gewerbeinformationssystem Austria (GISA), das am 30. März 2015 in Betrieb gegangen ist, bietet bundesweit die Möglichkeit, Gewerbebeanmeldungen und weitere Anzeigen im Berufszugangsbereich wie etwa Standortverlegungen, Geschäftsführerbestellungen und die Eröffnung weiterer Betriebsstätten elektronisch einzubringen. Österreich ist damit das erste europäische Land, in dem landesweit einheitlich Gewerbebeanmeldungen und andere Verfahren im Gewerbebereich durchgängig elektronisch online nach zentralen Standards geführt werden können.

Berechnungen auf Basis einer Studie der KMU Forschung Austria haben ergeben, dass das finanzielle Gesamtpotenzial der Erleichterungen durch GISA bei rund € 30 Mio. pro Jahr liegt. Darüber hinaus wird die Datenqualität durch den standardisierten Abgleich mit anderen Registern verbessert, wodurch die Informationen für alle Beteiligten zuverlässiger werden. Das dadurch erzielte jährliche Einsparungspotenzial liegt bei über € 650.000.

Weiters ist auf die von der Bundesregierung eingesetzte Aufgabenreform- und Deregulierungskommission hinzuweisen, von der zusätzliche Impulse für Maßnahmen auch in diesem Bereich erwartet werden.

Antwort zu den Punkten 12 und 13 der Anfrage:


Forschung und Entwicklung ist eine Grundvoraussetzung für die Etablierung neuer Geschäftsideen und somit Motor für Innovationen. Mit für heuer prognostizierten Bruttoausgaben für F&E von 3,01% des BIP liegt Österreich an 4. Stelle in der EU. Bei Patentanmeldungen beim Europäischen Patentamt liegt Österreich mit 214,2 pro Million Einwohner EU-weit auf Platz 5.

Um das Umfeld für Gründer in Österreich weiter zu verbessern, Innovationen und Finanzierungen optimal zu unterstützen und den Unternehmergeist zu fördern, wurde von meinem Ressort unter Einbindung von mehr als 250 Akteurinnen und Akteuren und Institutionen aus den Bereichen Start-ups, etablierte Gründer, Seed Investoren, Business Angels, Venture Capital Geber, Förderagenturen, Forschungseinrichtungen, Interessenvertretungen der Gründerszene etc. die Strategie "Land der Gründer - Auf dem Weg zum gründerfreundlichsten Land Europas" entwickelt.

Auf Basis umfangreicher Analysen wurden im Rahmen der Gründerland-Strategie die fünf wesentlichen politischen Handlungsfelder Innovation, Finanzierung, Bewusstseinsbildung, Netzwerke und Infrastruktur & Regulatorik sowie 40 Maßnahmen zur Umsetzung der Strategie definiert. Die Schwerpunkte reichen dabei von neuen Instrumenten zur Steigerung der Innovationsaktivitäten über neue Tools zur Verbesserung der Finanzierung und die dichtere nationale und internationale Vernetzung

der Gründer-, Start-up- und Innovations-Landschaft bis hin zum weiteren Abbau bürokratischer Hürden im Gründungsprozess.

Dr. Reinhold Mitterlehner

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-05-15T09:47:02+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	FFB/vJbJgtC1bDxOJf/BYoKqYL5mVktICm8MI6CcAK5vi7u1bHux19YG3fNXv7/VpPNIG1O9V/YYuS7xbuSUhwFR7jwwnOYS9JOifW1g6v10EdLhmSjHG0J1xJgB9VnXJGFJ1s6YTkM5y/scrVrtWp+I8K3hQlpZRNWExDV1ZbRouBvZOBxLFDiki7LHyPliBjvOihVgAlwqKrGpg73XYFATIU4kw0p4CIPe2Ty6WX3p4AKmA7Dy/NCIZ5mcjip2ssd4qXNv3O4e7Y9jPsnNU6x3UkqBQj5g9F1oqFw/4h6IHLrOM5GCJt+9pWKvs+DmzF0f4pHnt7MoEKK64mw==	